

seleon AGB – Einkauf

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern

Allgemeine Einkaufsbedingungen der seleon GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere, auch zukünftigen, Bestellungen von Waren und deren Abwicklung; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen diesen ausdrücklich in schriftlicher Form zu.
2. Die Annahme von Waren ohne ausdrücklichen Widerspruch stellt keine Anerkennung abweichender Liefer- bzw. Verkaufsbedingungen des Verkäufers dar.

§ 2 Angebot, Bestellung

1. Die Erstellung von Angeboten erfolgt für uns kostenlos.
2. Bestellungen sind unter Angabe von vereinbarten Preis und Lieferzeit unverzüglich zu bestätigen.
3. Wir sind berechtigt, auch nach erfolgter Bestellung Änderungen und Ergänzungen der Bestellung vorzunehmen. Soweit der Verkäufer eventuellen Ergänzungen oder Änderungen nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen schriftlich widerspricht, gilt dies als Annahme der Ergänzungen oder Änderungen.
4. Vertragsabschlüsse und Bestellungen sowie deren Änderungen und/oder Ergänzungen müssen schriftlich, fernschriftlich, elektronisch (z. B. Email) oder per Telefax erfolgen.

§ 3 Preis

1. Der vereinbarte Preis ist ein Festpreis, solange nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung kann der Preis nicht erhöht werden. Die gesetzliche MwSt. ist im Preis enthalten und ist gesondert auszuweisen.
2. Soweit möglich und zulässig übernehmen wir die Entsorgung von Verpackungsmaterialien auf Kosten des Verkäufers. Im Übrigen übernimmt der Verkäufer auf eigene Kosten das Abholen und die Entsorgung der Verpackungsmaterialien.

§ 4 Zahlung

1. Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer in zweifacher Ausfertigung nach erfolgter Lieferung unverzüglich zuzusenden. Die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger, mangelfreier Lieferung und Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.
2. Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Lieferung. Erfolgt eine Mängelrüge, sind wir berechtigt, fällige Zahlungen auf bereits erteilte Rechnung(en) bis zum Zeitpunkt der vollständigen Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung oder dem Nachweis vertragsgemäßer Leistung durch den Verkäufer in angemessener Höhe zurückzuhalten.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, werden Rechnungen entweder binnen 10 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder gegen Ende des der Lieferung folgenden Monats in Zahlungsweise nach unserer Wahl beglichen. Im Fall von monatlichen Lieferungen sind Rechnungen bis spätestens zum ersten Arbeitstag des folgenden Monats zu erteilen. Teilrechnungen müssen als solche bezeichnet werden.
4. Zahlungen erfolgen per Banküberweisung. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn die Überweisung am Fälligkeitstag bei der Bank in Auftrag gegeben wurde.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
6. Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Eine ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung erfolgte Abtretung ist dennoch wirksam.

§ 5 Lieferfristen, Lieferverzug, Gefahrübergang

1. Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, DDP (Incoterms 2010). Vereinbarte Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Teillieferungen bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Drohende Lieferverzögerungen müssen unverzüglich schriftlich angezeigt werden.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
3. Befindet sich der Verkäufer in Lieferverzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Bei Lieferverzug von mehr als 2 Wochen wird ein Abschlag von 5% des vereinbarten Preises im Verhältnis zur verspäteten Ware vorgenommen. Insbesondere sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Der Anspruch auf Lieferung ist erst ausgeschlossen, wenn der Verkäufer den Schadensersatz geleistet hat.
4. Wird uns in Fällen höherer Gewalt, bei Streik oder Aussperrung die Erfüllung unserer Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangen; dem Verkäufer entstehen hieraus keinerlei Ansprüche gegen uns.
5. Der Verkäufer trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am Bestimmungsort.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Ein etwaiger Eigentumsvorbehalt seitens des Verkäufers gilt mit der Maßgabe, dass mit Bezahlung der Ware das Eigentum an der bezahlten Ware auf uns übergeht; ein erweiterter, insbesondere verlängerter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsbestandteil.
2. Der Verkäufer ist nur im Falle des vorherigen Rücktritts berechtigt, die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen.

§ 7 Haftung für Mängel

1. Die Waren sind frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Insbesondere hat der Verkäufer Waren so zu leisten, dass ihre Veräußerung und ggf. Verarbeitung nicht gegen Immaterialgüterrechte Dritter verstößt.
2. Offene Mängel sind von uns unverzüglich gerügt, wenn die Rüge innerhalb von drei Wochen nach Ablieferung erfolgt.
3. Liegt ein Mangel der Ware vor, so stehen uns die gesetzlichen Rechte zu. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen schließen auch die Aufwendungen unseres Abnehmers mit ein, die vom Verkäufer zu tragen sind. Für Ware, die ausgebessert oder ersetzt werden muss, beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.
4. Der Verkäufer hat uns von Ansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Mangels oder eines sonstigen Fehlers der Ware frei zu stellen; die Kosten für die diesbezügliche Rechtsverfolgung, insbesondere angemessene Anwaltskosten, trägt der Verkäufer.
5. Die Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche beginnt mit Ablieferung der Ware und beträgt drei Jahre.

§ 8 Produkthaftung

Sind die vom Verkäufer gelieferten Produkte fehler-/mangelhaft, so hat uns der Verkäufer im Zusammenhang mit diesen Fehlern/Mängeln freizustellen, d.h. der Verkäufer übernimmt diesbezüglich alle Kosten und Aufwendungen. Diese Kosten und Aufwendungen schließen die Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung sowie einer erforderlichen Umrüst- bzw. Rückrufaktion mit ein. Hierfür schließt der Verkäufer eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung ab, dessen Nachweis der Verkäufer auf unsere Anforderung hin unverzüglich nachzuweisen hat.

§ 9 Geheimhaltung

Verkäufer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen Daten, die ihm durch den geschäftlichen Kontakt bekannt werden, geheim zu halten. Diese Verpflichtung schließt Unterlieferanten mit ein.

§ 10 Dokumente

Auf Anfrage hat uns der Verkäufer Zulassungs-, Zertifizierungs- und Prüfdokumente die Ware betreffend unverzüglich zukommen zu lassen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Soweit nichts Anderes vereinbart, ist Erfüllungsort für die Lieferungen unser Sitz in Heilbronn.
2. Gerichtsstand ist Heilbronn. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Verkäufers Klage zu erheben.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Inhalt am nächsten kommende Regelung zu ersetzen.
5. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für Verträge anderer Art, insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge.